

Gemeindeversammlung

Montag, 8. Dezember 2014

20.00 Uhr, Heslihalle

Für die Politische Gemeinde können die Akten ab sofort im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei) eingesehen werden: Mo–Fr 08.00–11.30 und 13.30–16.30 (Mo: bis 18.00) Uhr; ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (T 044 913 11 35).

Die Jahresrechnung wird als Zusammenfassung gedruckt. Pro Haushalt wird ein Exemplar der Broschüre zugestellt. Weitere Exemplare sowie eine detaillierte Jahresrechnung können im Gemeindebüro bezogen werden (T 044 913 11 11; info@kuesnacht.ch).

Für die Schulgemeinde können die Akten ab sofort bei der Schulverwaltung, Heinrich-Wettstein-Strasse 18, eingesehen werden: Mo–Do 09.00–12.00 und 13.30–16.30 (Mi: bis 18.00) Uhr, Fr 09.00–12.00 Uhr.

Traktanden der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

Politische Gemeinde

- | | | |
|---|---|-------|
| 1 | Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2015 | S. 4 |
| 2 | Sportanlage Fallacher / Neubau Garderoben | S. 4 |
| 3 | Initiative Felix Thyges et al. / Teilrevision Bau- und Zonenordnung / Öffentlicher Gestaltungsplan auf dem Güterschuppenareal der SBB | S. 8 |
| 4 | Teilrevision Bau- und Zonenordnung / Umzonung «Hortbaräggli» | S. 13 |
| 5 | Energiepolitisches Programm 2015–2018 / Kreditbewilligung | S. 15 |

Schulgemeinde

- | | | |
|---|---|-------|
| 1 | Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2015 | S. 18 |
|---|---|-------|

Politische Gemeinde

1

Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2015

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Der Voranschlag 2015 für das Politische Gut wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss 2015 für das Politische Gut wird auf 32% festgesetzt.

Weisung

Zu diesem Geschäft siehe separate Broschüre «Voranschläge/Finanzplan».

2

Sportanlage Fallacher / Neubau Garderoben

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Für den Neubau zweier Garderoben auf dem Areal des Sportplatzes Fallacher (Zumikerstrasse 90) wird ein Kredit von Fr. 345'000.– inkl. MWSt. bewilligt.
2. Der Kredit erhöht sich um die teuerungsbedingten Mehrkosten, die zwischen der Erstellung des Kostenvoranschlags (Januar 2014) und der Bauvollendung entstehen.

Weisung

1. Ausgangslage

25 Mannschaften des FC Küsnacht (FCK) nehmen aktuell am Meisterschaftsbetrieb teil. Ausserdem betreibt der FCK nach den Vorgaben von «Jugend+Sport Kindersport» eine Fussballschule für bis zu 200 Knaben und Mädchen im Alter zwischen fünf und acht Jahren. Diese trainieren in gemischten Gruppen und bestreiten interne und externe Turniere. Ihnen allen stehen heute auf dem Sportplatz Fallacher fünf Garderoben zur Verfügung.

Vier Garderoben teilen sich die Duschräume, und je zwei Garderoben sind räumlich nur durch eine Sitzbank und Kleiderhaken getrennt. Faktisch stehen nur drei unabhängig voneinander nutzbare Garderoben zur Verfügung.

Diese strukturellen Einschränkungen sowie veränderte Nutzeransprüche führen regelmässig zu Engpässen, die einen ordentlichen Trainings- und Spielbetrieb erschweren oder teilweise verunmöglichen. Eine wesentliche Veränderung betrifft die stetig steigende Beliebtheit des Frauen- bzw. Mädchenfussballs. Diese erfreuliche Entwicklung hat an den Wochenenden zur Folge, dass zwischen Spielen von Junioren- und Juniorinnenmannschaften jeweils eine eineinhalbstündige Pause eingelegt werden muss, damit die Spieler bzw. Spielerinnen geschlechtergetrennt duschen und sich umziehen können.

Als Alternative besteht das Angebot, dass die Mannschaften des FCK in der eisfreien Zeit auch Garderoben auf der KEK benutzen können. Diese Möglichkeit ist wenig hilfreich, da sich der Sommer- und Winterbetrieb zunehmend überschneiden: Der Fussballbetrieb ruht während der Sommerferien, und unmittelbar anschliessend beginnt bereits der Eisbetrieb. Die Garderoben auf der KEK sind dann für den FCK nur noch in Ausnahmefällen verfügbar, was eine regelmässige Belegungsplanung verunmöglicht.

2. Mitgliederbestand FC Küsnacht

Die Anzahl Personen, welche auf dem Fallacher regelmässig trainieren und spielen, hat in den letzten Jahren massiv zugenommen. Heute sind es rund doppelt so viele Mannschaften wie noch vor zehn Jahren. Aktuell trainieren und spielen 644 Spielerinnen und Spieler beim FC Küsnacht:

Kategorien	Anzahl
Aktive Frauen	34
Aktive Männer	56
Senioren/Veteranen	67
Juniores	416
Juniorinnen	71
Total	644

Wohnorte	Anzahl
Küsnacht/Forch	335
Erlenbach	66
Zumikon	96
Zollikon/Zollikerberg	60
übrige Orte	87
Total	644

(Quelle: FC Küsnacht)

3. Projekt

Um die prekäre Garderobensituation zu verbessern, sollen seeseits des bestehenden Garderobengebäudes zwei Garderobencontainer aufgestellt werden. Die aus verzinktem Stahl bzw. Stahlblech und mit allen nötigen Innenausbauten vorgefertigten Garderoben werden auf Streifenfundamente gestellt. Sie entsprechen den heutigen Bau- und Wärmedämmvorschriften vollumfänglich. Die Baubewilligung wurde mit den üblichen Bedingungen und Auflagen erteilt. Garderobencontainer gleicher Bauart stehen unter anderem auf Sportanlagen der Stadt Winterthur im Einsatz und haben sich gut bewährt.

4. Baukosten

Die Grobkostenschätzung der CARETTA.FISCHER architekten gmbh, Küsnacht, vom Januar 2014 basiert bei den kostenintensivsten Bauteilen auf Offerten, im Übrigen auf Schätzungen bzw. Erfahrungswerten der Architekten (Genauigkeitsgrad nach SIA 102 +/-25%). Es ist mit folgenden Kosten zu rechnen (BKP = Baukostenplan):

BKP-Nr.		Kosten Fr.
211	Vorbereitungsarbeiten (Fundamente/Gräben/Kanalisation/ Anschlüsse)	28'000.–
213	Garderobencontainer	184'000.–
224	Bedachung/Spengler/Blitzschutz	3'000.–
230	Elektroinstallationen	2'000.–
240	Heizungsinstallationen (Gasheizung)	28'000.–
250	Sanitärinstallationen	5'000.–
29	Honorare (Architekt/Bauleitung/Bauphysik/Statik)	28'000.–
4	Umgebungsarbeiten (Anpassungen und Instandstellung)	10'000.–
5	Baunebenkosten	15'000.–
512	Anschlussgebühren (Strom/Wasser/Gas/Abwasser)	55'000.–
6	Reserve (Unvorhergesehenes/Verschiedenes)	17'000.–
	Beitrag FC Küsnacht	-30'000.–
	Total inkl. 8% MWSt.	345'000.–

5. Beiträge

Der FCK beschloss anlässlich seiner Generalversammlung vom vergangenen Jahr, einen Beitrag von Fr. 30'000.– an die Baukosten zu leisten. Zusätzlich kann ein Beitrag aus dem kantonalen Sportfonds erwartet werden. Da dessen Höhe noch nicht bekannt ist, kann bei der Kreditbewilligung nur der verbindlich zugesicherte Beitrag des FCK berücksichtigt werden.

6. Investitionsfolgekosten

Gestützt auf § 37 des Kreisschreibens über den Gemeindehaushalt vom 10. Oktober 1984, Stand 1. Oktober 2013, berechnen sich die Investitionsfolgekosten, welche die Laufende Rechnung der Gemeinde jährlich wiederkehrend belasten, wie folgt:

Kapitalfolgekosten (Abschreibung/Verzinsung): 10% der Nettoinvestition (Fr. 375'000.– abzüglich Beitrag FCK von Fr. 30'000.– = Fr. 345'000.–)	34'500.–
Betriebliche Folgekosten: 2% der Bruttoanlagekosten	7'500.–
Reinigungskosten (durch eigenes Personal oder Reinigungsunternehmen)	8'000.–
Total jährlich wiederkehrend	50'000.–

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, den Kredit für die beiden neuen Garderoben auf dem Sportplatz Fallacher zu bewilligen. Der FC Küsnacht leistet mit der Förderung des Breitensports, insbesondere im Bereich des Mädchen- und Damenfußballs, einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag. Dank der zusätzlichen Garderoben kann er den Fussballerinnen und Fussballern einen den heutigen Anforderungen entsprechenden Trainings- und Spielbetrieb anbieten.

3

Initiative Felix Thyes et al. / Teilrevision Bau- und Zonenordnung / Öffentlicher Gestaltungsplan auf dem Güterschuppenareal der SBB

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Der Teilrevision Bau- und Zonenordnung «Gestaltungsplanpflicht Bahnhofsgebiet Küsnacht», Änderung Art. 44a BZO und Zonenplan, wird zugestimmt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Kanton Zürich.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder einem Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen in eigener Kompetenz zu beschliessen. Entsprechende Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Weisung

1. Erheblicherklärung Initiative

Am 19. Februar 2013 reichten Felix Thyges, Dieter Itschner und Michael von Babo gestützt auf § 50 des Gemeindegesetzes eine Initiative ein. Das Begehren lautete wie folgt:

«Die Gestaltungsplanpflicht für das ehemalige Güterschuppen-Areal der SBB westlich der Gleise beim Bahnhof Küsnacht ist durch einen öffentlichen Gestaltungsplan für betriebsfremde Nutzungen zu erfüllen, dies durch eine Ergänzung von Art. 44a der Bau- und Zonenordnung und durch Anpassung der entsprechenden Legende im Zonenplan, analog dem Gestaltungsplan Hüttengraben.»

Die Initiative wurde von der Gemeindeversammlung am 24. Juni 2013 angenommen (für erheblich erklärt). Der Gemeinderat wurde mit dem Beschluss beauftragt, eine konkrete Vorlage zur Änderung der Bau- und Zonenordnung (BZO) auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Ausarbeitung einer Vorlage zur Änderung der Bau- und Zonenordnung

Nach der Ausarbeitung einer Vorlage für die Änderung des Zonenplans und des Artikels 44a BZO im Bahnhofsgelände Küsnacht stimmte der Gemeinderat mit Beschluss GR-14-10 vom 12. Februar 2014 der Entwurfsvorlage grundsätzlich zu und unterbreitete diese der SBB und den Initianten zur informellen Anhörung. Die SBB stimmte der Vorlage vorbehaltlos zu. Die Initianten beantragten, dass zusätzlich das Areal des Bahnhofgebäudes im Zonenplan in die öffentliche Gestaltungsplanpflicht aufzunehmen sei.

In der Folge beantragte die Baukommission, das gesamte Areal seeseitig der Gleise in die öffentliche Gestaltungsplanpflicht aufzunehmen. Der Gemeinderat folgte mit Beschluss GR-14-70 vom 18. Juni 2014 dem Antrag und verabschiedete die abgeänderte Vorlage zuhanden der öffentlichen Auflage, Anhörung und Vorprüfung.

Heutiger Artikel 44a BZO

Artikel 44a

- 1 Für die im Zonenplan speziell gekennzeichneten Gebiete gilt im Interesse einer qualitativ guten Bebauung die Pflicht zur Ausarbeitung eines Gestaltungsplans.
- 2 Der Gestaltungsplan für das gesamte Gebiet Forch West (Gestaltungsplan Nr. 12) hat zudem sicherzustellen, dass die massgeblichen Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Dabei besitzen die Flächen, auf denen Lärmschutzmassnahmen (Damm, bauliche Massnahmen usw.) festgelegt werden, keine Nutzung. Ein Nutzungstransfer auf die überbaubaren Grundstücke entfällt. Die Baumassenziffer von 1.15 darf nicht überschritten werden.

Inhalt des Beschlusses

Neuer Artikel 44a BZO

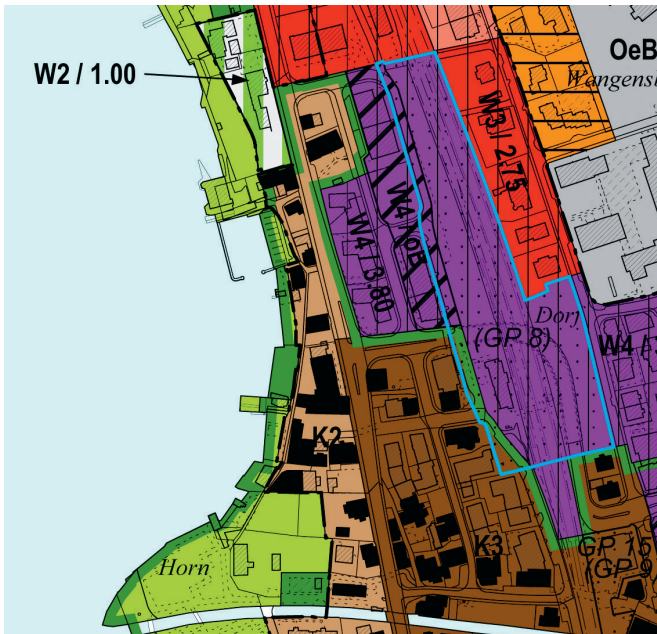
Artikel 44a

- 1 Für die im Zonenplan speziell gekennzeichneten Gebiete gilt im Interesse einer qualitativ guten Bebauung die Pflicht zur Ausarbeitung eines Gestaltungsplans.
- 2 **Planungen in den Gestaltungsplangebieten GP 8a und GP 8b sind aufeinander abzustimmen. Über den Perimeter GP 8b ist ein öffentlicher Gestaltungsplan festzusetzen. Bauliche Veränderungen im Bereich des bestehenden Bahnhofsgebäudes sowie Nutzungsänderungen und Umbauten am bestehenden Gebäude lösen keine Gestaltungsplanpflicht aus.**
- 3 Der Gestaltungsplan für das gesamte Gebiet Forch West (Gestaltungsplan Nr. 12) hat zudem sicherzustellen, dass die massgeblichen Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Dabei besitzen die Flächen, auf denen Lärmschutzmassnahmen (Damm, bauliche Massnahmen usw.) festgelegt werden, keine Nutzung. Ein Nutzungstransfer auf die überbaubaren Grundstücke entfällt. Die Baumassenziffer von 1.15 darf nicht überschritten werden.

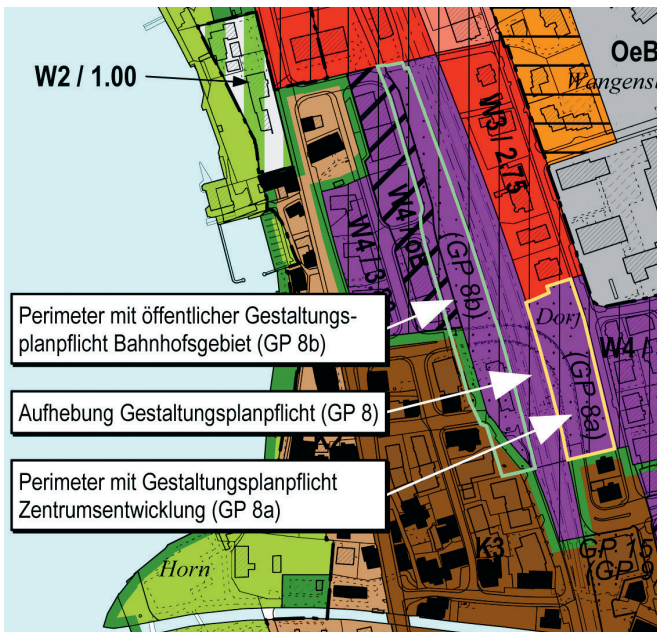
Inhalt des Beschlusses

Gestaltungsplanpflicht

Aufzuhebender Inhalt	Neuer Inhalt		Empfindlichkeitsstufe(ES)
(GP 8)		Gestaltungsplan Dorfzentrum	III
	(GP 8a)	Gestaltungsplan Zentrumsentwicklung	III
	(GP 8b)	Öffentlicher Gestaltungsplan Bahnhofsgbiet	III



Zonenplan Bestand



Zonenplan neu

3. Ergebnis der öffentlichen Auflage, Anhörung und Vorprüfung

Während der öffentlichen Auflage vom 27. Juni bis zum 25. August 2014 konnte sich jedermann zur Vorlage äussern. Zustimmend zur Vorlage äusserten sich das Bürgerforum und die SP Küsnacht. Die SBB stellten den Antrag, dass das Bahnhofsgebäude mit Umschwung inkl. Kohlrain-/Bahnhofstrasse vollständig aus dem Perimeter mit öffentlicher Gestaltungsplanpflicht zu befreien sei. Eventualiter sei der Zonenplan so abzuändern, dass für das Bahnhofsgebäude mit Umschwung inkl. Kohlrain-/Bahnhofstrasse ein separater Perimeter mit genereller Gestaltungsplanpflicht verbleibe und der Perimeter mit öffentlicher Gestaltungsplanpflicht nur den noch unüberbauten Teil des Bahnhofsgebiets einschliesse.

Die Regionalplanung Zürich und Umgebung sowie die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil äusserten sich im Rahmen der Anhörung zustimmend zur Vorlage. Die Nachbargemeinden verzichteten auf eine Stellungnahme.

Die Baudirektion Kanton Zürich stellte in ihrem Vorprüfungsbericht fest, dass die Konkretisierung der zu erreichenden Ziele im Perimeter mit Gestaltungsplanpflicht im Art. 44a BZO zu ergänzen sei. Im Übrigen erachtete die Baudirektion die Vorlage als genehmigungsfähig.

Der Gemeinderat befasste sich nach Vorliegen der Resultate der öffentlichen Auflage, Anhörung und Vorprüfung mit der Vorlage und beschloss, den Änderungsantrag der SBB im Grundsatz nicht zu berücksichtigen. Hingegen wurde Art. 44a BZO dahingehend präzisiert, dass Umnutzungen und bauliche Änderungen am bestehenden Gebäude keine Gestaltungsplanpflicht auslösen. Die geforderte Ergänzung der Baudirektion, dass die Ziele der Gestaltungsplanpflicht im Art. 44a BZO zu verankern seien, wurde nicht berücksichtigt. Hingegen wurden die Ziele im Erläuterungsbericht ausführlich dokumentiert.

4. Inkrafttreten

Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung muss nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung vom Kanton genehmigt werden. Die Festsetzung und der Genehmigungsentscheid werden durch die Gemeinde veröffentlicht und aufgelegt.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, der Teilrevision Bau- und Zonenordnung «Gestaltungsplanpflicht Bahnhofsgebiet Küsnacht» zuzustimmen.

Teilrevision Bau- und Zonenordnung / Umzonung «Hortbaräggli»

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

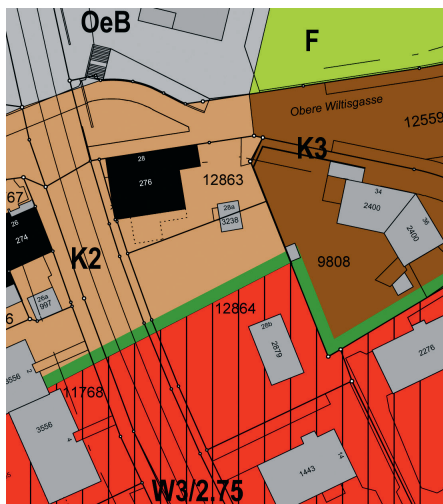
1. Der Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Umzonung Kat.-Nr. 12864 «Hortbaräggli» von der Wohnzone W3/2.75 bzw. Kernzone 2 in die Zone für öffentliche Bauten, wird zugestimmt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Kanton Zürich.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder einem Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen in eigener Kompetenz zu beschliessen. Entsprechende Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Weisung

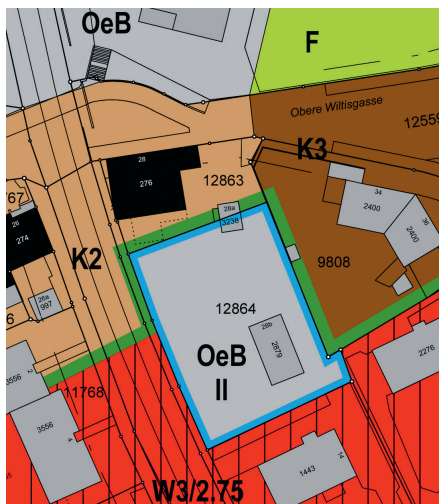
1. Ausgangslage

Die Schule Küsnacht plant den Ersatz des Schopfs und des baufälligen Provisoriums «Hortbaräggli» an der Oberen Wiltisgasse 28 hinter dem «Alderhaus» durch einen Neubau. Im Neubau sollen die Räumlichkeiten für die familienergänzende Betreuung «KICK Dorf» und, im Sinne eines Provisoriums bis längstens zur Fertigstellung der Zentrumsüberbauung, das Familienzentrum untergebracht werden. Das Alderhaus soll künftig hauptsächlich als Wohnhaus genutzt werden.

Um die Erstellung des Neubaus zu erleichtern und die Nutzung im öffentlichen Interesse langfristig zu sichern, soll das Grundstück Kat.-Nr. 12864 von der Wohnzone W3/2.75 bzw. Kernzone 2 in die Zone für öffentliche Bauten umgezont werden. Der Gemeinderat hat deshalb die Umzonung des Grundstücks in die Zone für öffentliche Bauten eingeleitet.



Zonenplan Bestand



Zonenplan neu

2. Vorprüfung, Anhörung und öffentliche Auflage

Mit Schreiben vom 19. Mai 2014 hat der Kanton sein Einverständnis zur Umzonung gegeben und die Genehmigung in Aussicht gestellt. Da die Interessen der Nachbargemeinden nicht betroffen sind, sind von den Gemeinden keine Stellungnahmen eingegangen. Die Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) und die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) halten in ihren Stellungnahmen fest, dass die Umzonung den regionalen Planungsgrundsätzen entspricht. Innert der Frist der öffentlichen Auflage vom 21. März bis 19. Mai 2014 konnte sich jedermann zur Vorlage äussern. Es wurden keine Einwendungen eingereicht.

3. Inkrafttreten

Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung muss nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung vom Kanton genehmigt werden. Die Festsetzung und der Genehmigungsentscheid werden durch die Gemeinde veröffentlicht und aufgelegt.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, der Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Umzonung Kat.-Nr. 12864 «Hortbaräggli» von der Wohnzone W3/2.75 bzw. Kernzone 2 in die Zone für öffentliche Bauten, zuzustimmen.

Energiepolitisches Programm 2015–2018 / Kreditbewilligung

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Auf der Grundlage des Konzepts «Kommunale Energiepolitik – Vision 2050» wird für die Umsetzung des Energiepolitischen Programms 2015–2018 ein Rahmenkredit von Fr. 1'600'000.– bewilligt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, Fr. 1'240'000.– des Rahmenkredits für das Förderprogramm 2015–2018 einzusetzen.
3. Die Zweckbestimmung des Kredits lautet: Die Energiestadt Küsnacht hat primär Massnahmen zu realisieren, welche die Reduktion des CO₂-Ausstosses und des Stromverbrauchs sowie die Erhöhung der Stromproduktion mit erneuerbaren Energien bewirken.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen notwendig werdende Anpassungen in eigener Kompetenz zu beschliessen. Entsprechende Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Weisung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Küsnacht engagiert sich seit gut anderthalb Jahrzehnten für eine nachhaltige Energiewirtschaft. Das Konzept «Kommunale Energiepolitik – Vision 2050» vom 28. April 2010 dokumentiert dies: Konkret soll der CO₂-Ausstoss im Rahmen des kommunalen Zuständigkeitsbereichs bis ins Jahr 2050 auf 2,2 Tonnen pro Einwohner und Jahr gesenkt werden. Ohne Berücksichtigung der Mobilität darf der Ausstoss pro Person höchstens 1,0 Tonne CO₂ betragen.

Gemäss § 1 des kantonalen Energiegesetzes vom 20. Januar 2010 sind die durchschnittlichen kantonalen CO₂-Emissionen im Gebäude- und Verkehrsbereich von heute rund 6 Tonnen pro Einwohner und Jahr bis 2035 auf 3,5 Tonnen und in der Folge bis 2050 auf 2,2 Tonnen zu senken.

Mit mittelfristigen Strategien ist sicherzustellen, dass der Absenkpfad zur Erreichung der langfristigen Ziele eingehalten wird. Die Strategien bilden die Grundlage, um zielführende Massnahmen definieren zu können. Die Anstrengungen der Gemeinde Küsnacht im Energiebereich leisten einen der vielfältigen Beiträge zur Standortqualität der Gemeinde. Davon zeugen auch die Anerkennungen in Form des Labels Energiestadt, mit welchem die Gemeinde Küsnacht 2014 zum zweiten Mal als Energiestadt Gold ausgezeichnet wurde. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass dieses energiepolitische Engagement fortzusetzen ist.

2. Energiepolitisches Programm 2015–2018

Für die laufende Legislaturperiode wurde durch die Kommission Energiestadt das Energiepolitische Programm 2015–2018 erarbeitet und vom Gemeinderat am 17. September 2014 verabschiedet. Es liegt als Katalog von 22 Massnahmen in 5 Handlungsfeldern vor:

- Energieplanung
- Richt- und Nutzungsplanung
- Vorbildfunktion
- Information und Beratung
- Förderung

Die Massnahmen haben zum Ziel, den CO₂-Ausstoss zu reduzieren. Berücksichtigt werden dabei die Handlungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene in Bezug auf Energieeffizienz und auf Anwendung erneuerbarer Energien. Bei der Erarbeitung des Massnahmenkatalogs sind die Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus dem abzulösenden Energiepolitischen Programm 2011–2014 sowie aus der Reauditierung des Labels Energiestadt Gold eingeflossen. Förderungen bleiben weiterhin wirkungsorientiert und richten sich nach der durch Massnahmen erreichbaren CO₂-Reduktion, Senkung des Stromverbrauchs sowie Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen.

Um das für 2050 vorgegebene Ziel zu erreichen, ist der CO₂-Ausstoss bis ins Jahr 2018 um 4'000 Tonnen zu reduzieren. Um die Wirkung der Massnahmen nachzuweisen, wurde ein Instrument mit Pioniercharakter entwickelt, mit welchem die CO₂-Emissionen für das ganze Gemeindegebiet ermittelt werden können. Die Auswertungen durch dieses Energiedaten-Monitoring werden künftig in regelmässigen Zeitabständen durchgeführt. So kann der angestrebte mit dem tatsächlichen Absenkpfad verglichen werden.

Im Rahmen der Finanzplanung 2014–2018 hat der Gemeinderat die finanzpolitischen Ziele und das Investitionsprogramm definiert und beschlossen. Gemäss Gemeinde-ratsbeschluss vom 16. Juli 2014 stehen für die Umsetzung des Energiepolitischen Programms 2015–2018 (vier Jahre) zu Lasten der Investitionsrechnung zur Verfügung:

Fr. 1'600'000.– für 2015–2018 bzw. Fr. 400'000.– jährlich.

Für die Umsetzung des Energiepolitischen Programms 2015–2018 ist der Rahmen-kredit durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen. Vom Rahmenkredit sollen Fr. 1'240'000.– für das Förderprogramm verwendet werden. Dieses ist fokussiert auf die Bereiche Gebäude, Haushalte und Projekte. Mit Förderbeiträgen sollen der CO₂-Ausstoss und der Stromverbrauch nachhaltig reduziert sowie die Nutzung erneuer-barer Energien gesteigert werden. Für energiewirksame Massnahmen in den Berei-chen Energieplanung, Richt- und Nutzungsplanung, Vorbildfunktion sowie Information und Beratung stehen Fr. 360'000.– zur Verfügung.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, dem Rahmenkredit von Fr. 1'600'000.– für die Umset-zung des Energiepolitischen Programms 2015–2018 zuzustimmen.

Küsnacht, im Oktober 2014

Für den Gemeinderat

Markus Ernst
Gemeindepräsident

Catrina Erb Pola
Gemeindeschreiberin

Schulgemeinde

1

Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2015

Antrag

Der Schulgemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Der Voranschlag 2015 für das Schulgut wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss 2015 für das Schulgut wird auf 45% festgesetzt.

Weisung

Zu diesem Geschäft siehe separate Broschüre «Voranschläge/Finanzplan».

Küsnacht, im Oktober 2014

Für die Schulpflege

Danièle Glarner
Schulpräsidentin

Werner Akeret
Leiter Dienste / Schulsekretär



Stimmrechts-Ausweis für



Gemeindeversammlung
Montag, 8. Dezember 2014

